

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00371 vom 15. August 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00371](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00371)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00371 du 15 août 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00371 del 15 agosto 2020

## Regeste

Zulassung zu Masterstudiengang | [Zulassung zu Masterstudiengang an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich] Der Beschwerdeführer verfügt bereits über einen "Master of Science in Economics, Major in Economic Policy" der Universität Neuenburg. Die Universität Zürich verweigerte dem Beschwerdeführer zu Recht die Zulassung zum Studiengang "Master of Arts in Business and Economics", da gemäss § 12 VZS die Zulassung zu einem Bachelor- oder Masterstudienprogramm in der Regel nicht möglich ist, wenn zuvor ein fachinhaltlich äquivalentes Studium abgeschlossen wurde. Ein Masterabschluss mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung stellt ein fachinhaltlich äquivalentes Studium im Sinn dieser Bestimmung dar (E. 2). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Sollte es sich hier im Sinn des Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) hintergründig um eine Fähigkeitsbewertung auf dem Gebiet der (Hoch-)Schule handeln, liesse sich nicht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 83 ff. BGG, sondern nur subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG einlegen. Wird von beiden Rechtsmitteln Gebrauch gemacht, muss dies laut Art. 119 Abs. 1 BGG in der gleichen Rechtschrift geschehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.